

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 86

Diez, Samstag den 13. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über Schuhbedarfscheine.

Vom 27. März 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 100, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Schuhbedarfscheinplicht.

Die Ueberlassung der in § 2 dieser Bekanntmachung bezeichneten neuen Schuhwaren an den Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung sowie die Eingehung einer Verpflichtung hierzu darf nur gegen Abgabe eines Schuhbedarfscheines erfolgen, ohne Unterschied, ob die Ueberlassung oder Verpflichtung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zum Zwecke der Erprobung von Schuhwaren, können auf Antrag Ausnahmen von der Bedarfscheinplicht durch die Reichsstelle für Schuhversorgung gestattet werden.

§ 2.

Bedarfscheinpflichtiges Schuhwerk.

Bedarfscheinpflichtig ist neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenschonern oder mit Halbhöhlen aus Ersatzstoffen (z. B. aus Holz) bewehrt ist.

Bevor bedarfscheinpflichtiges, neues Schuhwerk von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist es von diesem als solches durch Aufstempelung des Wortes „bedarfscheinpflichtig“ auf der Sohle zu kennzeichnen.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für ihren Bezirk auch getragenes oder aus Altmaterial hergestelltes Schuhwerk, soweit solches durch die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen entgeltlich abgegeben wird, für bedarfscheinpflichtig zu erklären und das Bedarfscheinvorfahren für dieses Schuhwerk besonders zu regeln.

§ 3.

Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfscheine.

Die Schuhbedarfscheine werden von den gleichen Stellen ausfertigt, welche in den einzelnen Bezirken zur Ausfertigung der Bezugsscheine der Reichsbefleidungsstelle zuständig sind.

Bei unbvorhergesehen eintretendem Bedarf wie bei Zerstörung, Diebstahl oder dergl., ist ausnahmsweise die Ausfertigungsstelle des Aufenthaltsortes des Antragstellers zur Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen berechtigt; sie hat jedoch in diesem Falle der in Absatz 1 angegebenen Ausfertigungsstelle von der Ausfertigung des Schuhbedarfscheines sofort Nachricht zu geben.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Ausfertigungsstellen dürfen keine Schuhbedarfscheine für Heeres- und Marineangehörige, das Personal der freiwilligen Krankenpflege und Kriegsgefangene ausfertigen.

§ 4.

Ausfertigung des Schuhbedarfscheines.

Der Schuhbedarfschein wird auf die Person des Bedarfscheinberechtigten auf dessen Antrag ausfertigt und darf nur von diesem zu dem Erwerb von Schuhwerk für den eigenen Gebrauch benutzt werden; der Bedarfschein ist also nicht übertragbar. Er hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, ist aber all im Deutschen Reich gültig, gibt aber kein Recht auf Lieferung der Ware (siehe § 6).

Bedarfscheinberechtigter ist:

1. jeder Verbraucher, welcher nicht mehr als 1 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel besitzt, deren Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht (§ 2).
2. jeder Verbraucher, welcher der für seinen Wohnort zuständigen Ausfertigungsstelle eine Abgabebescheinigung übergibt, durch welche nachgewiesen wird, daß er 2 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art entgeltlich oder unentgeltlich der für die Annahme gebrauchter Schuhe zuständigen Annahmestelle abgegeben hat; befindet sich unter dem abgegebenen Schuhwerk Kinder Schuhwerk (d. h. Schuhwerk bis zur Größe 35), so darf der Schuhbedarfschein nur für Kinder Schuhwerk ausfertigt werden.

Wer im Falle der Ziffer 1 einen Schuhbedarfsschein verlangt, hat schriftlich wahrheitsgemäß zu versichern, daß er nicht mehr als 1 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art besitzt oder zur Verfügung hat; die Versicherung ist von der Ausfertigungsstelle aufzubewahren. Die Ausfertigungsstellen sind berechtigt, die Richtigkeit der Versicherung nachzuprüfen. Unwahre Versicherungen werden bestraft (siehe Anmerkung dieser Bekanntmachung).

Im Falle der Ziffer 1 darf einer Person innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur ein Schuhbedarfsschein erteilt werden.

Von dieser Bestimmung können die Ausfertigungsstellen Ausnahmen bis zur Höchstgrenze von zwei Schuhbedarfsscheinen innerhalb 12 Monaten gewähren:

- a) für Personen, welche infolge der Eigenart ihres Berufs unbedingt bedarfsscheinpflichtiges Leder Schuhwerk tragen müssen und nicht bereits im Wege der Sonderzuteilen (§ 7) versorgt werden,
- b) für Personen, welche durch amtsärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie infolge eines erheblichen körperlichen Leidens auf ein weiteres Paar bedarfsscheinpflichtiges, orthopädisches Maßschuhwerk angewiesen sind,
- c) für Personen, welche den genau zu prüfenden Nachweis erbringen, daß das auf Grund eines Bedarfscheines bezogene Schuhwerk innerhalb eines Monats nach Erwerb infolge schlechter Beschaffenheit derart unbrauchbar geworden ist, daß es nicht mehr hergestellt werden kann,
- d) bei unvorhergesehen eintretendem Bedarf, wie bei Zerstörung, Diebstahl des Schuhwerks und dergl.

Die in Ziffer 2 erwähnten Abgabebescheinigungen werden von den für die Annahme gebrauchten Schuhwerks bisher zuständigen Stellen ausgestellt. Sie dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn das abgegebene Schuhwerk nach Entscheidung der Annahmestellen noch so gut erhalten ist, daß es ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten sich noch zum Straßengebrauch eignet. Sohlen und Flecken gelten nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeiten. Die Entscheidung der Annahmestelle ist endgültig. Abgabebescheinigungen dürfen nicht übertragen werden.

Die Ausfertigung jedes Schuhbedarfsscheines ist in den bisher auch für Schuhwaren gültigen Personallisten (-karten) einzutragen.

§ 5.

Form der Schuhbedarfsscheine und Abgabebescheinigungen.

Für die Schuhbedarfsscheine und Abgabebescheinigungen sind die von der Reichsstelle für Schuhversorgung aufgestellten Muster zu verwenden. Diese Muster werden den Kommunalverbänden zugesandt werden. Nach diesen Mustern haben sich die Kommunalverbände die Vordrucke selbst zu besorgen.

Bis zur Beschaffung der neuen Vordrucke, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1918, dürfen die bisherigen Vordrucke der Reichsbekleidungsstelle verwendet werden; die Vordrucke der bisherigen Bezugscheine auf Schuhwaren sind mit der Aufschrift zu versehen: „Schuhbedarfsschein der Reichsstelle für Schuhversorgung, gültig innerhalb 12 Monaten nach dem Tage der Ausfertigung.“

§ 6.

Verkaufspflicht der Händler.

Jeder Händler, welcher Schuhwaren feilhält, ist verpflichtet, gegen Vorlegung des Schuhbedarfsscheines (bzw. des noch gültigen Schuhbezugscheines) das auf den Scheinen bezeichnete Schuhwerk, solange er solches in seinen Beständen hat, höchstens zu den festgesetzten Kleinverkaufspreisen abzugeben. Die Abgabe darf nicht von anderen Gegenleistungen als Geldleistungen abhängig gemacht werden.

§ 7.

Anfang der Bekanntmachung.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf dasjenige Berufsschuhwerk, welches von der Reichsstelle für Schuhversorgung auf dem Wege der Sonderzuteilung zugewiesen wird. Für dieses Schuhwerk gelten besondere Vorschriften. Dieses Schuhwerk ist bei der Prüfung der Bedarfscheinberechtigung nach § 4 Ziffer 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn dies in den besonderen Vorschriften angeordnet ist.

§ 8.

Beibehaltung bisheriger Vorschriften.

Die von der Reichsbekleidungsstelle erlassenen Bestimmungen für Schuhbezugscheine und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände finden, soweit nicht vorstehend abweichende Anordnungen getroffen sind, bis auf weiteres sinngemäße Anwendung.

§ 9.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle über den Verkehr mit Schuhwaren bisher erlassenen Anordnungen und Bestimmungen, soweit solche mit vorstehender Regelung in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 8.

§ 10.

Ubergangsvorschriften.

Die in der Zeit bis zum 1. April 1918 ausfertigten Bezugscheine der Reichsbekleidungsstelle auf Schuhwaren bleiben für ihre bisherige Gültigkeitsdauer, jedoch längstens bis zum 1. Juni 1918 in Kraft. Ist ein vor dem 1. April 1918 gegen Abgabebescheinigung erteilter Bezugschein verfallen, ohne daß seine Verwertung erfolgen konnte, so kann gegen seine Rückgabe ein Schuhbedarfsschein ausgestellt werden. Die bis zum 1. April 1918 ausfertigten Abgabebescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.

Anmerkung:

Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Schuhbedarfsscheine zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 27. März 1918.

Kronenstraße 50/52.

Reichsstelle für Schuhversorgung

Der Vorstand.

Wallerstein.

Dr. Gumbel.

J-Nr. II. 3717.

Diez, den 6. April 1918.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und für ihre genaueste Ausführung zu sorgen.

Nach § 3 der Bekanntmachung, wonach die Schuhbedarfsscheine von den Bezugscheinausfertigungsstellen der Reichsbekleidungsstelle auszustellen sind, ist diesen die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Die Verordnung mit einem besonderen Erlaß ist in den „Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 10“ abgedruckt.

Die neuen Vordrucke der Schuhbedarfsscheine werden Ihnen demnächst zugehen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Thon.

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927), bezw. vom 24. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 374) und der Preussischen Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zu dieser Verordnung, sowie auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bezw. 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728) wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Der § 17 der Verordnung des Kreis Ausschusses über die Regelung des Verkehrs mit Eiern im Unterlahnkreis vom 29. Januar 1918 — Amtl. Kreisblatt Nr. 27 — erhält folgende Fassung:

Der Preis für 1 Ei darf beim Verkauf durch den Geflügelhalter 32 Pfg. für 1 Stück einschließlich Ablieferungskosten nicht übersteigen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 15. April ds. Js. in Kraft.

Diez, den 9. April 1918.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.
Thon.

J.-Nr. 3835 II.

Diez, den 11. April 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Zeichnung der Gemeindegelder zur VIII. Kriegsanleihe.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich, die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß Kriegsanleihestücke, die mit Sparkassengeldern der Betriebs-, Wegebau-, Wasserleitung- oder anderen, für bestimmte Zwecke angelegten Fonds erworben werden, dadurch nicht Bestände des Gemeindegrundstockvermögens (Fundusvermögens) werden, sondern diesen Fonds verbleiben und deshalb später, wenn sie ihren Zwecken entsprechende Verwendung finden sollen, ohne Schwierigkeiten veräußert werden können, die Bestimmungen für die Verwendung von Gemeindegrundstockvermögen zu laufenden Ausgaben auf sie somit keine Verwendung finden.

Zugleich weise ich darauf hin, daß diese Veräußerung der erworbenen Anleihestücke im Frieden sofort möglich ist. Daß also der Grund, beim Friedensschluß für Gemeindegelder über größere Kapitalien gleich verfügen zu müssen, keine stichhaltige Ausrede ist, um jetzt Gemeindegelder nicht anzulegen. Jede Gemeinde kann und muß alles vorhandene, in Sparkassenbüchern angelegte Vermögen sofort für die Kriegsanleihe zeichnen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Berlin W. 9, den 21. März 1918.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

Zu dem Erlasse vom 25. Januar d. Js. — II 6 474 — ist auf den Gebrauch von Testbenzin zu Reinigungszwecken in Buch- und Steinrudereien anstelle von Petroleum verwiesen worden. Das Testbenzin wird auf Bescheinigungen, wie solche die Voraussetzung für die Abgabe von Petroleum zu gewerblichen Zwecken bilden, von der Zentralstelle für Petroleumverteilung in Berlin zugewiesen. Die Gewerbeinspektoren werden mit der Ausstellung dieser Bescheinigungen beauftragt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

J.-Nr. II. 3710.

Diez, den 8. April 1918.

Bekanntmachung.

Der Obst- und Weinbauinspektor Schilling in Geisenheim wird am

Samstag, den 13. April d. Js., abends 8½ Uhr in Hahnstätten im Rathausaal,

Sonntag, den 14. April d. Js., nachmittags 3½ Uhr in Niederneisen in der Wirtschaft Wilhelm Euler,

Samstag, den 27. April d. Js., abends 8½ Uhr in Willendorf im Rathausaal,

Sonntag, den 28. April d. Js., nachmittags 3½ Uhr in Biebrich in der Schule

je einen Vortrag über

„Gemüsebau“

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages gerade in der jetzigen Kriegszeit lade ich zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- und Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Das Lokal ist sicherzustellen.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Nichtamtlicher Teil.

Lord Curzons Rede.

W.D. London, 9. April. Meldung des Reuterschen Büros. Im Oberhause gab Lord Curzon eine ähnliche Erklärung wie Lloyd George im Unterhause ab. Er sprach von der deutschen Offensive und erklärte: Das Kabinett habe sofort Schritte getan und die Verluste ersetzt. Verstärkungen sind unverzüglich über den Kanal geschickt worden, und zwar bis zu einer Höchstzahl von täglich 30 000 Mann. Dabei ging kein einziges Menschenleben verloren. Die Verluste an Geschützen und Kriegsmaterial sind beträchtlich gewesen, aber durchaus nicht so, wie die feindlichen Veröffentlichungen behaupten. Der Munitionsmintster versichert uns, daß er mühelos in der Lage sei, alle unsere Verluste sofort zu ersetzen. Das ist so schnell geschehen, wie es die Aufnahmefähigkeit der französischen Häfen gestattete, dergestalt, daß wir außerdem noch starke Reserven haben. Wir taten einen weiteren Schritt und wandten uns sofort an die Dominions und Indien. Wir erhielten feurige, ermutigende Antworten. Eine der glorreichsten Erfahrungen des Krieges ist die Art, wie die entferntesten Teile des Reiches, die keiner sichtbaren oder unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind, mit Inbrunst Opfer auf sich genommen haben, die nicht geringer sind als die derer, deren Heimat direkt bedroht ist. Wir wandten uns auch an unseren großen Verbündeten jenseits des Ozeans. Wilson antwortete sofort mit einer edlen Bereitwilligkeit, die unseren Herzen wohl tut und die in den Ziffern unsere kühnsten Erwartungen übersteigt. Das Haus wird nicht erwarten, daß ich die Ziffern der ausstehenden amerikanischen Truppenstärke nenne, aber die monatlichen Verstärkungen an Infanterie und Maschinengewehren, auf die wir für die nächsten Monate rechnen können, und für die sich der dazu erforderliche Schiffsraum garantieren läßt, stellen schon an sich eine Armee von gewaltiger Stärke dar. Schließlich taten wir in Gemeinschaft mit unseren Verbündeten einen bedeutenden Schritt vorwärts in der Richtung auf eine einheitliche Lei-

tung der alliierten Streitkräfte im Operationsgebiet. Wenige Tage nach der Schlacht kamen der britische und der französische Oberbefehlshaber aus eigener Initiative darüber überein, die strategische Leitung an der Westfront in eine Hand zu legen. Der Feind begann in der Erkenntnis, daß das Gleichgewicht der Kräfte an der Westfront jetzt für ihn günstiger ist, als es jemals wieder der Fall sein wird, eine Reihe von Schlachten in der Absicht, einen entscheidenden Sieg zu erringen. Dazu zwingen ihn die wirtschaftliche Lage Deutschlands, mehr noch die Oesterreich-Ungarns, die Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit seiner Hauptverbündeten und die Erkenntnis, daß mit jedem weiteren Monat ausgebildete amerikanische Truppen nach dem Kriegsschauplatz eilen werden. Er wird daher die augenblicklich vorteilhafte Lage ohne jede Rücksicht auf die Opfer an Menschenleben ausnützen. Diese Krisis kann noch Wochen und Monate währen und bis in das fünfte Kriegsjahr hinein dauern, aber unsere Pläne rechnen damit, daß der Krieg auch noch 1919 umfaßt. Die Regierung würde ihrer Pflicht schlecht genügt haben, wenn sie mit ihren bisherigen Maßnahmen sich begnügt hätte. So kam das neue Mannschaftsergänzungsgesetz zu Stande.

Ueber die Kursentwicklung der Kriegsanleihen im Frieden.

Welchen Kurs werden unsere Kriegsanleihen im Frieden haben? Das hängt in erster Reihe natürlich von dem Ausgange des Krieges ab. Nun, in dieser Hinsicht wird jetzt, wo unser gefährlichster Feind unter Hindenburgs Schlägen zusammenbricht, wohl selbst der kälteste Rechner beruhigt sein. Der ungeheure Ruhm, den Deutschland durch seine beispiellos dastehenden Siege auf den Schlachtfeldern und in seinen Werkstätten zu Hause errungen hat, wird bei den Kapitalisten der ganzen Welt, nach allen psychologischen Erfahrungen in einer Weise propagandistisch wirken, daß die deutschen Kriegsanleihen voraussichtlich zum internationalen Standardpapier werden, so wie es vor dem Krieg die englischen Konsols waren. Dabei wird der Umstand, daß unsere Kriegsanleihen einen doppelt so hohen Zinsanspruch gewähren, wie jene, sicherlich dazu beitragen, den Reiz, den sie auf das internationale Kapital ausüben werden, nicht unwesentlich zu erhöhen. Die hieraus zu erwartende Nachfrage wird sich nach menschlichem Ermessen auf viele Milliarden belaufen, wobei die riesige Kapitalfülle zu verüchichtigen bleibt, deren sich die neutralen Länder auf Grund ihrer Kriegsgewinne erfreuen.

Wird diese ausländische Nachfrage aber genügen, um das Verkaufsbedürfnis auszugleichen, das bei vielen inländischen Zeichnern nach Wiederaufnahme der Friedensarbeit zutage treten wird? Man hat sich, offen sei es ausgesprochen, über diesen Punkt in unseren leitenden Finanzkreisen einige Sorge gemacht, daher ist auf alle Fälle für die Zeit nach dem Kriege eine großzügige Aufnahmekaktion vorgeesehen. Heute aber sind maßgebende Beurteiler der finanziellen Vorgänge überzeugt, daß, so gute Dienste die geplante Maßnahme als Mittel zur Bekämpfung etwaigen Mißtrauens leisten kann, diese doch praktisch kaum in Tätigkeit treten wird, weil nämlich der Markt aus sich selbst heraus so stark sein wird, um solcher Hilfe von außen entraten zu können. Wie der Krieg alle militärischen Maßstäbe früherer Zeiten hinter sich ließ, so hat er, dank dem Umstande, daß die Gewinne an Kriegslieferungen im Inland blieben, einen derartigen Anlagehunger bei unseren eigenen Kapitalisten erzeugt, daß es trotz der bisherigen Kriegsanleihen immer schwieriger wird, ihm Befriedigung zu verschaffen. Dabei ist auf einen Punkt hinzuweisen, der bisher anscheinend nicht genügende Beachtung gefunden hat, nämlich daß bei einem Zinsfuß von 5 Prozent das Kapital, dessen Zinsen nicht verbraucht werden, sich schon inner-

halb von 10 Jahren verdoppelt, gegen etwa 15 Jahre bei einem 4prozentigen Zinsfuß. Da sich nun ein großer Teil unserer Kriegsanleihen in solchen Kreisen befindet, die in der glücklichen Lage sind, ihre Zinsen nicht verbrauchen zu müssen, so leuchtet ein, daß das Nachwachsen von anlagebedürftigem Kapital heute viel intensiver vor sich gehen muß als unter der Herrschaft des billigeren Zinsfußes. Heute steht bei uns die Sache so, daß beliebte Anlagepapiere, wie Städteanleihen, Hypothekenspfandbriefe, Obligationen großer Industrieunternehmen usw. kaum noch zu haben sind. Dieses außergewöhnliche Anlagebedürfnis wird natürlich im Frieden nicht bestehen bleiben, anderseits aber muß man sich des Gedankens entschlagen, daß die Wiederauffüllung unserer Läger mit Rohstoffen sehr schnell vor sich gehen wird. Daran hindert, neben dem Mangel an Schiffsraum, vor allem die Tatsache, daß die Welt von Vorräten zum großen Teil entblößt ist. Sie sind einfach nicht erhältlich. Das ist aus manchen Gründen gewiß sehr bedauerlich. Für den heimischen Kapitalmarkt aber ist dieser Mangel indirekt von unberechenbarem Vorteil. Denn damit entfällt für einen großen Teil der Zeichner die Veranlassung, ihren Besitz an Kriegsanleihen zu Gelde machen zu müssen. Die diesbezüglich gehegten Befürchtungen erscheinen demgemäß mit der Dauer des Krieges immer weniger begründet zu sein. Nach alledem erscheint die Furcht vor einem plötzlich hervortretenden Angebot in Kriegsanleihen und daraus zu erwartenden Kursrückgang nicht nur nicht berechtigt, man wird vielmehr im Gegenteil annehmen können, daß der Kurs mit der Wiederkehr des Friedenszustandes aus den eingangs angedeuteten Gründen eine steigende Richtung einschlagen wird. Wohl werden alsdann das Reich, die Bundesstaaten und Gemeinden an den Kapitalmarkt herantreten müssen. Aber solche Mammutanleihen, wie im Krieg, kommen dann nicht mehr in Frage. Vor allem aber wird man dann kaum nötig haben, einen Zinsfuß von 5 Prozent zu bewilligen. Die Ausgabe von niedrig verzinslichen Titeln wird aber automatisch eine Höherbewertung der höher verzinslichen Kriegsanleihen herbeiführen — von dem Liebhaberpreis ganz abgesehen, der diesen Dokumenten über erfüllte Kriegspflicht vermutlich bewilligt werden wird. Ob der Kurs auf 110 Prozent oder noch darüber hinausgehen wird, darüber mögen sich die Sachverständigen streiten. Für den Zeichner auf die 8. Kriegsanleihe genügt es zu wissen, daß sie mit dem Erwerb dieser absolut sicheren, hochverzinslichen Anlage auch die Aussicht auf einen guten Kursgewinn erwerben.

L. Schewege.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 16. April 1918,
vormittags 10 Uhr

anfangend, sollen im Gemeindefeld Zimmerchied in den Distrikten 7, 8 und 12 Landgraben:

155 Rm. Buchen-Scheitholz,
2230 Stück Buchen-Wellen,
2 Eichen-Stämme von 1,11 Festmtr.,
6 Buchen-Stämme von 2,55 Festmtr.

öffentlich versteigert werden. Das Holz liegt gut zur Abfuhr an der Bezirksstraße Nassau-Montabaur

Zimmerchied, den 10. April 1918.

Der Bürgermeister.

J. B.
Hafermann.